

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der vorliegenden Novelle soll vor allem das Kostenrecht zum Vollziehungsaufwand für die Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, konkretisiert werden. Damit wird der Regelungsauftrag gemäß § 22 Abs. 4 des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes (MiCA-VVG) erfüllt und das horizontale Kostenrecht im Rahmen des Regelungsauftrages gemäß § 19 Abs. 7 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 entsprechend ergänzt.

Des Weiteren soll im Kostenrecht der Schwarmfinanzierungsdienstleister berücksichtigt werden, dass es keine aufsichtsrechtliche Abschlussprüfungspflicht für den Jahresabschluss einschließlich der Kostenbemessungsgrundlage gibt.

Schließlich sollen in dem mit der letzten Novelle BGBl. II Nr. 219/2023 ausdifferenzierten System der Gewichtungsfaktoren für die Kostenbemessungsgrundlage von Erbringern von Wertpapierdienstleistungen nunmehr auch EWR-Wertpapierfirmen und Drittlandfirmen mit inländischen Zweigstellen berücksichtigt werden. In diesem Zuge soll auch eine Regelung ergänzt werden, wie mit unterjährigen, für die Bestimmung der Gewichtungsfaktoren relevanten Änderungen umzugehen ist.

Der Vollständigkeit halber sind die Verweisaktualisierungen zu nennen.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 1 Z 3):**

Mit der Bestimmung soll die Konkretisierung des Kostenrechts nach dem MiCA-VVG als weiterer Regelungsgegenstand der Verordnung berücksichtigt werden.

#### **Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. j):**

Mit der Bestimmung sollen die neuen Kostenpflichtigen gemäß § 22 Abs. 2 MiCA-VVG, wie sie vom Gesetzgeber in den Blick genommen sind (vgl. ErlIA 4113 BlgNR 27. GP 31 f.), berücksichtigt werden.

#### **Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. g):**

Mit der Bestimmung soll die maßgebliche Datenmeldung für die Bestimmung der Kostenbemessungsgrundlage im neuen Subrechnungskreis für ART- und EMT-Emittenten sowie CASP im Regulationssystem der Verordnung definiert werden.

#### **Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1 Z 5):**

Redaktionelle Anpassung des Verweises an den neuen § 21a.

#### **Zu Z 5 (§ 7 Abs. 4 Z 11):**

Redaktionelle Anpassung des Verweises an den neuen § 21a.

#### **Zu Z 6 (§ 7 Abs. 4 Z 12 und 13):**

Mit der Bestimmung soll festgelegt werden, dass für die behördliche Festsetzung des Kostenanteils mangels Datenmeldungen aus den Vorjahren entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis auch bei Kostenpflichtigen nach dem MiCA-VVG die Höhe der Mindestpauschale heranzuziehen ist.

#### **Zu Z 7 (§ 13 Abs. 1 Z 8 und 9):**

Mit der Bestimmung soll der neu einzurichtende Subrechnungskreis gemäß § 22 Abs. 3 MiCA-VVG nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 MiCA-VVG im Rechnungskreis 3 (Wertpapieraufsicht) berücksichtigt werden.

#### **Zu Z 8 (§ 14 Abs. 3 Z 8 und 9):**

Mit der Bestimmung soll im System des Rechnungskreises 3 eine Mindestpauschale für ART- und EMT-Emittenten sowie CASP festgelegt werden.

**Zu Z 9 (§ 14 Abs. 3 Schlussteil):**

Mit der Bestimmung soll parallel zur Ist-Kostenverrechnung geregelt werden, welcher Berechtigungsumfang für die Zuordnung von Erbringern von Wertpapierdienstleistungen zu einer Mindestpauschalenstufe maßgeblich ist (vgl. auch unten Begründung zu § 17 Abs. 3 zweiter und dritter Satz).

**Zu Z 10 (§ 14a Abs. 1):**

Die Änderung berücksichtigt, dass nicht die Jahresabschlüsse aller Schwarmfinanzierungsdienstleister der Prüfpflicht unterliegen, weil es keine aufsichtsrechtliche Abschlussprüfungspflicht gibt, sondern sich diese nur nach Maßgabe der jeweiligen Größenklassen aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), dRGBL. S 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 187/2023, ergibt. Deswegen soll auf die Referenzdaten Bezug genommen werden, wie sie sich aus dem beim Firmenbuchgericht eingereichten Jahresabschluss ergeben, der im Regelfall mit Bestätigungsvermerk (§ 277 UGB) und im Ausnahmefall ohne Bestätigungsvermerk (§ 278 UGB) zur Urkundensammlung genommen wird. Die Ahndung unrichtig eingereichter Jahresabschlüsse obliegt dem Firmenbuchgericht. Da die Einreichungsfrist beim Firmenbuchgericht gemäß § 277 Abs. 1 erster Satz UGB neun Monate nach dem Bilanzstichtag endet, soll den Schwarmfinanzierungsdienstleistern für Ausnahmefälle eine Frist für Korrekturmeldungen bis längstens 30. September eingeräumt werden. Das System der Korrekturmeldungen ist im Kostenrecht gemäß § 6 Abs. 4 der FMA-Kostenverordnung 2016 (FMA-KVO 2016), BGBl. II Nr. 419/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/2023, bereits bekannt.

**Zu Z 11 (§ 14a Abs. 2 Z 2):**

Redaktionelle Klarstellung, wie mit kostenpflichtigen Schwarmfinanzierungsdienstleistern umzugehen ist, bei denen keine Umsätze aus dem drittvorangegangenen Kalenderjahr für die Durchschnittsbildung des Kostenparameters  $U_{\text{einzel}}$  herangezogen werden können, weil die kostenrelevante Geschäftstätigkeit erst im zweitvorangegangenen Kalenderjahr aufgenommen wurde.

**Zu Z 12 (§ 14a Abs. 3):**

Redaktionelle Berichtigungen.

**Zu Z 13 (§ 17 Abs. 3 zweiter und dritter Satz):**

Die Änderung im System der Gewichtungsfaktoren für die Kostenbemessungsbasis unterscheidet zukünftig zwischen inländischen Wertpapierfirmen, die über eine Konzession gemäß § 3 Abs. 1 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024 verfügen (vgl. § 3 Abs. 1 Z 3 lit. c erster Fall FMA-KVO 2016), und ausländischen Rechtsträgern, die über eine Zweigstelle im Inland tätig werden. Handelt es sich bei Letzteren um EWR-Wertpapierfirmen, die gemäß § 19 WAG 2018 tätig werden, beschränkt sich die Aufsicht auf die Wohlverhaltensvorschriften und ist der Aufwand bei pauschalierender Betrachtungsweise mit demjenigen bei Unternehmen der Vertragsversicherung, Verwaltungsgesellschaften und AIFM vergleichbar. Bei Zweigstellen von Drittlandfirmen, die gemäß § 21 WAG 2018 tätig werden, ist hingegen eine umfassende Aufsicht vorgesehen und sind diese Zweigstellen auch berechtigt, Wertpapierdienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten gegenüber professionellen Kunden zu erbringen, womit der Aufwand bei pauschalierender Betrachtungsweise auf das Niveau von sog. „kleinen“ Wertpapierfirmen steigt.

Der neue Schlussteil (dritter Satz) soll im System der FMA-KVO 2016 berücksichtigen, dass einerseits die jeweilige Erstattungspflicht von nur unterjährig vorliegenden Voraussetzungen grundsätzlich unberührt bleibt (§ 3 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 FMA-KVO 2016) und dass andererseits schon bisher die Änderung eines Gewichtungsfaktors in Bezug auf eine kontinuierliche Bezugsgröße pauschalierend mittels einer Stichtagsregelung berücksichtigt wird (§ 21 Abs. 2). Im vorliegenden Fall soll der Stichtag aus vollzugspraktischen Aspekten auf den 31. Dezember gelegt werden.

**Zu Z 14 (§ 21a samt Überschrift):**

Mit der Bestimmung soll die Kostenumlage im neuen Subrechnungskreis für ART- und EMT-Emittenten sowie CASP konkretisiert werden.

Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 MiCA-VVG soll – nach deutschem Vorbild (vgl. ErlIA 4113 BlgNR 27. GP 32) – an die Bilanzsumme als Kostenbemessungsbasis angeknüpft werden. Die deutsche Begleitgesetzgebung zur MiCAR fasst den Kreis der Kostenpflichtigen gemäß § 22 Abs. 2 MiCA-VVG als Institute gemäß § 2 Abs. 4 dt. Kryptomärkteaufsichtsgesetz (dt. KMAG) – im Folgenden Kryptoinstitute – zusammen (zugrunde liegt bis auf Weiteres die Fassung des Ausschussberichtes im Deutschen Bundestag vom 20.04.2024, BT-Drs. 20/11178 <<https://dserver.bundestag.de/btd/20/111/2011178.pdf>> zur Regierungsvorlage für ein KMAG <<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-%C3%BCber-die-digitalisierung-des-finanzmarktes-finanzmarktdigitalisierungsgesetz->

finmadig/307253?f.deskriptor=Kryptom%C3%A4rkteaufsichtsgesetz&rows=25&pos=1&ctx=e>, zu beschließen als Art. 1 dt. Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (dt. FinmadiG)). Kryptoinstitute werden durch Art. 19 dt. FinmadiG – ähnlich wie bisher schon z. B. Zahlungsinstitute und Wertpapierinstitute – dem Aufgabenbereich der Banken und sonstige Finanzdienstleistungen gemäß § 16b Abs. 1 Nr. 1 dt. Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (dt. FinDAG) und dort der Gruppe der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gemäß § 16e Abs. 1 Nr. 1 dt. FinDAG zugewiesen. Gemäß § 16f Abs. 1 Nr. 1 dt. FinDAG werden die Kosten in dieser Gruppe nach dem Verhältnis der Bilanzsummen zueinander verteilt. Dabei kann ein Kostenpflichtiger gemäß § 16f Abs. 2 Satz 2 dt. FinDAG beantragen, dass nur ein entsprechender Bruchteil seiner Bilanzsumme berücksichtigt wird, wenn auch nur ein entsprechender Bruchteil seines Gesamtgeschäfts auf die beaufsichtigte Tätigkeit entfällt, deren Beaufsichtigung kostenseitig in der betreffenden (Abrechnungs-) Gruppe umgelegt werden soll. Relevanzschwelle für einen solchen Bruchteil sind 20 vH der Gesamtbilanzsumme.

In Abs. 1 soll im Rahmen der Auskunftspflicht gemäß § 22 Abs. 4 Satz 4 MiCA-VVG eine Übermittlungspflicht für die Kostenbemessungsgrundlage nach der Regelungspraxis der FMA-KVO 2016 mit Übermittlungsfrist bis zum 30. Juni des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Jahres festgelegt werden.

In Abs. 2 soll die Kostenbemessungsgrundlage nach deutschem Vorbild konkretisiert werden. Damit soll zugleich der Umfang der beaufsichtigten Tätigkeit hinreichend gemäß § 22 Abs. 4 Satz 4 MiCA-VVG berücksichtigt werden.

In Abs. 3 soll der Kostenaufteilungsschlüssel als Verhältniszahl der berücksichtigungsfähigen Bilanzsummen konkretisiert werden.

**Zu Z 15 (§ 21b):**

Redaktionelle Anpassung an den neuen § 21a.

**Zu Z 16 (§ 22):**

Redaktionelle Anpassungen.

**Zu Z 17 (§ 23 Abs. 15):**

Inkrafttretensbestimmung.